

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß BVerwG, Urteil vom 10.10.2019 - 4 CN 6/18, erklärt die Gemeinde Hohe Börde: Die Internetseite der Gemeinde Hohe Börde dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen. Je nach Art des Veröffentlichungsgegenstandes erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Webseite www.hoheboerde.de oder zusätzlich zur Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 20.04.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 10.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 20.04.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 21.04.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 10.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 21.04.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 28.04.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 17.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 28.04.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 04.05.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 24.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohe Börde am 04.05.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 05.05.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 24.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Gewerbeansiedlung, Landwirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 05.05.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweis auf die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 07.05.2026

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass ab dem 28.04.2026 die Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Vereinspflege (Kulturausschuss) der Gemeinde Hohe Börde am 07.05.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter www.hoheboerde.de unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“ veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

Hohe Börde, 17.03.2026

gez. Burger
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Kuckucksweg“, des Geh- und Radweges, des Parkplatzes und die Widmung der Teilfläche der Straße „Im Fuchstal“ sowie die Widmung eines weiteren Straßenteils der Straße „Im Fuchstal“ in der Gemeinde Hohe Börde in der Ortschaft Irxleben.

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Bekanntmachung der Widmung auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl LSA S. 178) ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde unter <https://www.hoheboerde.de/veroeffentlichungen/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht wird und eingesehen werden kann.

gez. Burger
Bürgermeister



Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter 50hertz.com/SuedOstLinkplus.

Für die Planung sind Voruntersuchungen bzw. Vorarbeiten notwendig, deren Ergebnisse in die weitere Antragsstellung für die Genehmigung der Leitung einfließen. Die Voruntersuchungen beinhalten unter anderem auch Kampfmittelerkundung so wie bei Bedarf -räumung und Archäologische Prospektionen.

Voruntersuchungen

Kampfmittelerkundung und -räumung

Auf Grundlage einer historischen Recherche und der Auswertung von Kriegsluftbildern wurde auf den betroffenen Flächen ein Kampfmittelverdacht festgestellt. Um die Arbeitssicherheit während der geplanten Baumaßnahme zu gewährleisten, werden vor deren Anlaufen Maßnahmen zur Kampfmittelerkundung und -räumung notwendig.

Notwendige Maßnahmen in Rahmen der Kampfmittelerkundung und -räumung sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u. a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von geophysikalischen Flächensondierungen
- Durchführung von Bohrlochsondierungen
- Überprüfender Bodeneingriff von im Rahmen der geophysikalischen Messungen festgestellten Störpunkten
- Volumenräumung von verfüllten Hohlformen

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich, die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Archäologische Prospektion

Archäologische Prospektionen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen Bodendenkmale durch den geplanten Trassenbau von Zerstörung betroffen sind. Die Prospektion wird vor der Bauphase durchgeführt. Denn ein Fund während des Baus könnte zu zeitlichen Verzögerungen führen.

Für die Prospektion werden Oberboden und der darunter liegende Mischboden mittels Kettenbagger abgetragen. In der Regel beschränkt sich der Bodeneingriff auf eine Tiefe von ca. 30 – 50 cm. Der fachlich korrekte und schonende Umgang mit dem Schutzgut Boden wird durch eine bodenkundliche Baubegleitung überprüft und gewährleistet. Der Suchstreifen bleibt in der Regel bis zu zwei Wochen geöffnet, um so die Möglichkeit zu haben Bodenverfärbungen zu erkennen, die auf mögliche Funde schließen lassen.

Im Anschluss an die Arbeiten werden die Bereiche mit dem entnommenen und gelagerten Boden wieder fachgerecht verfüllt. Die Prospektionen sind inkl. Verfüllung innerhalb des genannten Zeitraums abgeschlossen, zu Abweichungen kann es kommen, wenn sich die Verfüllung wetterbedingt verschiebt.

Der gesamte Regelarbeitsstreifen (inklusive Suchstreifen) beträgt ca. 20,5 Meter. Der Suchstreifen wird zudem als Fahrspur für die Bagger genutzt, während die Archäologen mit ihren Gelände-PKW neben den Suchstreifen fahren werden.

Sofern als Folge der Prospektionen etwas archäologisch Wertvolles aufgefunden wird, sind weitere Bodeneingriffe und Flächennutzungen in Form einer archäologischen Ausgrabung notwendig. In der Nähe der Fundstellen werden dann temporäre Baustelleneinrichtungen sowie Baustraßen zwischen einzelnen Fundstellen als Zuwegungen benötigt. Diese werden in der Regel auf bodenschonenden Stahlplatten zur Lastverteilung hergestellt. Tritt dieser Fall ein, kommen wir bei Betroffenheit gesondert auf Sie zu.

Notwendige Maßnahmen in Rahmen der archäologischen Prospektion sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Maschinen.
- Nutzung des Arbeitsstreifens als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte/Materialien, mobile Toiletten, Bauwagen, Fahrzeuge und Werkzeuge an- und abzutransportieren.
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u. a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung.
- Zudem ist es erforderlich, auch Flächen außerhalb öffentlicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten und zu befahren und teilweise zu öffnen.

Das Vorgehen der archäologischen Prospektion ist je nach Bundesland unterschiedlich und wird im Folgenden beschrieben.

Sachsen-Anhalt

Nach Auflage des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) umfasst die zu prospektierende Fläche die gesamte Trassenlänge. Auf einem 4 m breiten Suchstreifen wird hierzu der Mutterboden mit einem Bagger abgenommen. Im Zeitraum von Februar 2026 bis spätestens August 2028 sind Archäologen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt auf der Trasse unterwegs, um die archäologischen Arbeiten durchzuführen. Zunächst wird auf der Trasse die beschriebene Prospektion vorgenommen. In einem zweiten Schritt werden nach Auswertung der Prospektionsergebnisse und Festlegung der Fundstellen durch das LDA Ausgrabungen durchgeführt. Diese werden auf den von Mutterbodenabtrag betroffenen Bereich beschränkt

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 EnWG, ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauhervorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, T: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kampfmittelerkundungen und bei Bedarf -räumungen, archäologischen Prospektionen sowie Vermessungen

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 13.04.2026 und sollen voraussichtlich im 28.02.2027 abgeschlossen werden.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hermsdorf	2	1, 10, 11, 12, 13, 14/5, 14/6, 14/7, 14/8, 2/1, 31, 32, 4, 49/6, 5, 50/6, 52/30, 54/30, 57/30, 58/30, 7/1, 8, 9, 90
Hohenwarsleben	1	32, 40, 41, 44
Hohenwarsleben	2	14, 147, 158, 159, 165, 166, 168, 171, 177, 6, 68/7, 69/7, 9
Hohenwarsleben	3	144/15, 149/17, 18, 220, 222, 223, 248, 25, 260, 282, 283, 286, 287, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 5
Hohenwarsleben	5	104, 20, 26
Niederndodeleben	4	114/41, 145/40, 36, 43
Niederndodeleben	12	1077, 1083, 1084, 1085, 1086, 1097, 1101, 1227, 1228, 1240
Niederndodeleben	13	1065, 1067, 1070, 1072, 1073, 1209, 1210, 1220, 1232, 1236, 1237, 1238, 1242, 1244, 1245, 1251, 1278, 1281, 1290, 497/61, 498/61, 509/63, 510/63, 65/2

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass folgende Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde veröffentlicht wurden.

*Öffentliche Bekanntmachung des ALFF Mitte - Außenstelle Wanzleben **Schlussfeststellung des Bodenordnungsverfahrens Nordgermersleben (Feldlage)** gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) **Az.: 12 - 0305 Ok 13***

*Öffentliche Bekanntmachung des ALFF Mitte - Außenstelle Wanzleben **Schlussfeststellung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Uhrsleben BAB A2 Az.: 12 - 0305 Ok 03***